

### ■ Brennpunkt

#### Wie „revolutionär“ ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Pflichtenübertragung im Arbeitsschutz in Hochschulen?

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat sich in seinem Urteil vom 23. Juni 2016 (Az. 2 C 18.15) mit der Delegation von Arbeitsschutzpflichten auf Professoren und Dekane<sup>1</sup> befasst. Es kam zum Ergebnis, dass eine diesbezügliche Pflichtenübertragung nur unter bestimmten Voraussetzungen, nicht aber pauschal-generalisierend zulässig ist.

Das Urteil hat in den Hochschulen, aber auch bei den Unfallkassen hohe Wellen geschlagen<sup>2</sup>. Derzeit wird vielerorts an pragmatischen Lösungen gearbeitet, um den Urteilstenor einerseits umzusetzen, andererseits jedoch auch bewährte Praktiken der Arbeitsschutzorganisation in den Hochschulen aufrechtzuerhalten. Das HIS-Institut für Hochschulentwicklung e. V. (HIS-HE) berät seit vielen Jahren die deutschen Hochschulen bei der Organisation von arbeits- und umweltschutzrechtlichen Vorschriften. Nicht zuletzt hat HIS-HE gemeinsam mit einigen bundesdeutschen Kanzlern in den 1990er Jahren im Vorfeld der GUV-Richtlinie bzw. TRGS 451 zur Umsetzung der Gefahrstoffverordnung in den Hochschulen maßgeblich an einer Präzisierung der Verantwortungsthematik mitgearbeitet. Es wurde gerade aus hochschulrechtlicher Perspektive in Anbe-

tracht diverser damaliger rechtlicher Konflikte viel „Gehirnschmalz“ aufgewandt, um die differenzierte Verantwortungsstruktur einer Hochschule mit den Anforderungen des Arbeitsschutzes im Sinne von „der Unternehmer/Arbeitgeber hat...“ in Einklang zu bringen. Wir werden uns deshalb in nächster Zeit intensiv mit den Folgen des Urteils befassen müssen. An dieser Stelle beschränken wir uns auf eine erste Kommentierung, insbesondere der arbeitsschutzrelevanten Entscheidungsgründe und -folgen des Urteils.

#### Welcher Sachverhalt liegt dem Gerichtsurteil zugrunde?

Die Hochschulleitung einer bayerischen Universität hatte ein Arbeitsschutzkonzept erarbeitet und umgesetzt, in dem den Professoren und Dekanen der Hochschule die Arbeitgeberpflichten nach § 13 Abs. 2 ArbSchG übertragen worden waren. Die Übertragung selbst bestand aus weitgehend abstrakt formulierten Überwachungs- und Vorsorgepflichten. Der Dekan einer betroffenen Fakultät hat gegen die Übertragung geklagt. Seine Begründung nennt zwei Punkte:

- Die Übertragung verstoße gegen das Bestimmtheitsgebot von Pflichtenübertragungen und
- die Vielzahl von übertragenen Arbeitsschutzpflichten kollidiere mit der eigentlichen wissenschaftlichen Tätigkeit.

In den ersten beiden Instanzen<sup>3</sup> wurde die Klage als unbegründet abgewiesen,

wegen der allgemeinen Bedeutung der Rechtsfrage die Revision und Berufung aber zugelassen.

#### Welche Entscheidungsgründe hat das Bundesverwaltungsgericht vorgebracht?

Die zentralen arbeitsschutzrelevanten Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Professoren können grundsätzlich in den Arbeitsschutz einbezogen werden, da sie zur Mitwirkung an der Hochschulverwaltung verpflichtet sind. Zur Hochschulverwaltung gehört nach Auffassung des Gerichts auch der staatliche Arbeitsschutz mit seinen zentralen organisatorischen Regelungen im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).
- Eine Pflichtenübertragung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 ArbSchG auf Dekane/Professoren ist nicht möglich, da Fakultäten/Lehrstühle keine eigenen Betriebe bzw. Dienststellen im arbeitsschutzrechtlichen Sinne sind. Dekane und Professoren übernehmen nach Auffassung des Gerichts weder die Leitung eines Unternehmens noch eines Betriebes, noch können sie die Hochschulleitung im Außenverhältnis vertreten.
- Eine Pflichtenübertragung nach § 13 Abs. 2 ArbSchG ist möglich. Die Erfordernisse an

#### AUS DEM INHALT

##### Themen-Special: „Verantwortung der Hochschulen im Arbeitsschutz“

- Brennpunkt
- Kommentar
- Interview
- Buchrezension

<sup>1</sup> Im folgenden Text wird wegen der besseren Verständlichkeit nur die männliche Form und Schreibweise analog der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts verwendet.

<sup>2</sup> Erste Kommentierungen sind zu finden unter: Radau, W.C.: Delegation von Arbeitsschutzpflichten auf Professoren? Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts und seine Folgen. In: Forschung & Lehre 12/2016, S. 1082ff.; Bundesverwaltungsgericht: Übertragung arbeitsschutzrechtlicher Pflichten auf Dekane und Professoren - Urteil vom 23. Juni 2016 – BVerwG 2 C 18.15 - nebst Einleitung, in: Ordnung der Wissenschaft 2016, S. 229ff.

<sup>3</sup> Eine ausführliche Kommentierung des Urteils des VG Augsburg vom 20.12.2012 findet sich unter: Wilrich, T.: Der „haftungsscheue“ Professor – Pflichtenübertragung durch Weisung auch gegen den Willen? In: Sicher ist sicher – Arbeitsschutz aktuell 4/2014, S. 220ff.

Form (= Schriftlichkeit), Inhalt (= Bestimmtheitsgebot) und Personenauswahl (Zuverlässigkeit, Fachkunde) sind bei einer Delegation einzuhalten. Das Urteil bindet den Anforderungsmaßstab der Fachkunde an die Tätigkeit. Es gibt zugleich Hinweise, wie die Fachkunde hergestellt werden kann (Anleitung, Unterweisung etc.). Dabei darf der Aufwand für die arbeitsschutzrechtlichen Aufgaben nicht unverhältnismäßig den Freiraum für Forschung und Lehre belasten. Die Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 GG wird hier klassisch als „Abwehrrecht“ durch das Gericht einbezogen.

### Was lässt das Urteil offen – welche Problematiken behandelt das Urteil nicht?

Das Urteil greift ausschließlich die in § 13 ArbSchG geregelte öffentlich-rechtliche Verantwortung gegenüber Behörden bzw. Unfallversicherungsträgern einschließlich der Erfordernisse an die Delegation auf. Nicht behandelt – dies war auch nicht Streitgegenstand – wird die zivil- bzw. strafrechtliche Verantwortung, die in der Übernahme einer Aufgabe bzw. eines Amtes begründet liegt. Von daher ist auch die Debatte zur Thematik Arbeitsschutzverantwortung im Hochschulbereich aus den 1990er Jahren nicht aufgegriffen worden. Dies ist bedauerlich, da die seinerzeitigen Ergebnisse die noch gültige DGUV Information 213-039 „Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in Hochschulen“ (vormals GUV-SR 2005) maßgeblich geprägt haben. Nicht zuletzt der damalige Arbeitskreis „Arbeits-sicherheit“ der Universitätskanzler unter Federführung von Dr. Peter Kickartz und Dr. Klaus Peters hat versucht, die komplexen – eher heterarchischen – hochschulrechtlichen Verantwortungsstrukturen mit den eher hierarchisch ausgerichteten organisatorischen Anforderungen des Arbeitsschutzrechts in Einklang zu bringen<sup>4</sup>.

Arbeitsschutz – so der damalige Leitgedanke – ist ein in den Betriebs- und Ar-

beitsprozessen mit enthaltener und sie mit gestaltender Faktor ohne weiteres Hinzutreten anderer Stellen. Arbeitsschutz ist damit nicht (!) auf eine Verwaltungsangelegenheit zu reduzieren. Dieser Grundsatz reflektierte zudem die unterschiedlichen Verantwortungsebenen im Hochschulgesetz, insbesondere die durch Art. 5 Abs. 3 GG eingeräumten Freiheiten und Befugnisse der Hochschullehrer in Forschung und Lehre. So wurde zwischen Eigenverantwortung des Hochschullehrers und der Organisationsverantwortung der Hochschulleitung unterschieden. Es bedürfe keiner Pflichtenübertragung an einen Hochschullehrer, wenn es darum geht, dass er als Grundrechtsträger im autonom zu verantwortenden Bereich von Forschung und Lehre die genannten Vorschriften des Arbeitsschutzes einhalte bzw. für eine Einhaltung sorgen müsse. Durch die Festlegung der Inhalte von Forschung und Lehre sei er Herr des Verfahrens und habe damit auch die Beurteilung der Gefährdung vorzunehmen bzw. zu organisieren. Er entscheide schließlich, welche Gefahrstoffe in Forschung und Lehre eingesetzt würden, nicht die Hochschulleitung. Selbstverständlich könne er sich Unterstützung durch das Fachpersonal holen, die Verantwortung bleibe aber bei ihm. In der Hochschulpraxis ist deshalb viel Wert darauf gelegt worden, die Sphären bzw. Verantwortungsbereiche zwischen Hochschullehrer (= Beurteilung von Gefährdungen durch das Was und Wie in Forschung und Lehre) und Hochschulleitung (= Gefährdungsbeurteilung durch die Infrastruktur) abzugrenzen.

Wenn – so die damalige Debatte – die Verantwortung für Forschungs- und Lehrinhalte einschließlich seiner arbeitsschutzrechtlichen Rahmung nicht beim Hochschullehrer liegen würden, könnte eine von der Hochschulleitung beauftragte Fachperson unmittelbar in Forschung und Lehre eingreifen. Dies ist nur dann ein zulässiger Eingriff, wenn unmittelbar Gefahr im Verzuge wäre.

Das VG Augsburg hat dieses Konfliktpotenzial bei der Bestellung eines zentralen Beauftragten der Hochschule explizit angedeutet. Offen bleiben soll an dieser Stelle, ob und wie sich die in o. g. Debatte thematisierte rechtliche Eigenverantwortung der Hochschullehrer mit der vom Gericht in den Mittelpunkt gestellten „Fachkunde“ „synchronisieren“ lässt.

### Was ist als Nächstes zu tun?

Hochschulen (ggf. auch die Wissenschaftsministerien) und Unfallkassen werden sich zusammensetzen und vier Problemkreise besprechen bzw. regeln müssen:

- Der Text in der DGUV Information 213-039 „Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in Hochschulen“ ist an die Anforderungen des Gerichtsurteils anzupassen.
- Es gilt, konkrete Handlungsempfehlungen für das Instrument der Pflichtenübertragung, insbesondere in Richtung Bestimmtheitsgebot, zu erarbeiten.
- Es gilt zu prüfen, ob organisatorische Alternativen zur Pflichtenübertragung im Arbeitsschutz vergleichbare Wirkungen erzielen können (Hochschulsetzung in Bezug auf die Aufgaben der Dekane, Dienst- bzw. Arbeitsverträge/Berufungsverhandlungen in Bezug auf die Aufgaben von Hochschullehrern).
- Schließlich gilt es, den Umfang und die Art von erforderlicher „Fachkunde“ sowie ihre Vermittlung exemplarisch festzulegen. Sie ist vor dem Hintergrund einer vielgestaltigen Hochschulpraxis mit den Empfehlungen des Gerichts nicht ausreichend bestimmt: Hat ein Chemieprofessor auch die Fachkunde zur „Umsetzung der Bildschirmrichtlinie“? Kann bei einem Elektrotechnikprofessor, der ein Galvaniklabor betreibt, Chemiefachkunde vorausgesetzt werden? Der Aspekt der Fachkunde wäre zudem vor dem Hintergrund eines weisungsfreien Raums in Forschung und Lehre nach Art. 5 GG zu reinterpretieren. (fs)

<sup>4</sup> Vgl. Peters, K.: Ultima ratio der Evaluation: Die Straf- und Bußgeldverantwortlichkeit für den Arbeits- und Umweltschutz in Hochschulen, in: Wissenschaftsrecht 1/1996, S. 49ff.; Ders.: Bußgeld- und Strafrechtsrisiken. Arbeits- und Umweltschutz. In: Forschung & Lehre 2/1996, S. 88ff.

## ■ Kommentar

### „Dialog ist wichtiger als Paragraphen“. Eine Einschätzung des Urteils aus Sicht der Hochschulen von Joachim Müller.

Das Urteil hat sie wieder aufleben lassen, die Diskussion zur „Verantwortlichkeit im Hochschulbetrieb“. Immer wieder, und jetzt gerade auch anlassbezogen, wird dieser Aspekt als inhärentes Phänomen des hochschulischen Arbeits- und Umweltschutzes thematisiert.

#### Die Ursachen scheinen klarer als die Lösungen:

Staatliches und autonomes Arbeitsschutzrecht (und Regelwerk) ist an Unternehmungen adressiert – und Hochschulen sind keine Unternehmungen. „Es“ ist sogar noch viel schlimmer: Hochschulen haben einen „Unternehmens“-Zweck, der seinen Akteuren „Freiheit“ garantiert. Das Konfliktpotenzial ist da, nicht nur anlassbezogen, eher permanent. Wer fachkundig mitreden will, muss Jurist sein und strafrechtlich, zivilrechtlich, beamtenrechtlich (ggf. noch mehr) versiert sein? Bei manchen Vorträgen kann ich irgendwann nicht mehr folgen: Was ist wann, wie einschlägig? Wie setze ich das dann um, im Alltagsbetrieb?

#### Tatsächlich sind jedoch viele Lösungen klarer als die Ursachen:

Wenn man genau hinschaut, dann existieren jede Menge alltagstaugliche Lösungen. Und diese tragen dazu bei, dass in der Praxis ein hoher Standard in den Hochschulen existiert.

Die Beobachtung ist: Die Adressaten von Verantwortung in Hochschulen nehmen diese wahr. Viele fragen gar nicht nach Rechtsgrundlagen, weil die Wahrnehmung für sie eine Selbstverständlichkeit ist. Und sie schätzen den Support des Fachpersonals. Das zählt doch. So wird in deutschen Hochschulen Sicherheit produziert. Hierfür ist auch ein organisatorischer Überbau und eine Dokumentation erforderlich; nein, das ist keine Bürokratie, sondern sie spenden Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und Klarheit.

Das Urteil ist vielleicht sogar eine neue Chance: Delegationen werden sehr wahr-

scheinlich (handwerklich) nachgearbeitet werden müssen. Das bedeutet auf der einen Seite Arbeit und auch eine intensive Auseinandersetzung mit der jeweiligen konkreten Thematik und mit den einzelnen Akteuren. Auf der anderen Seite aber auch Gelegenheit zu Dialog und Bewusstseinsbildung aller beteiligten Akteure!

#### Veranstaltungsvorschau HIS-HE

- Forum Bedrohungsmanagement 06. und 07. April 2017 in Hannover
  - Forum Abfallentsorgung 2017 19. bis 21. Juni 2017 in Clausthal-Zellerfeld
  - Forum Bedrohungsmanagement 06. und 07. November 2017 in Hannover
- ➔ *Ilona Schwerdt-Schmidt*  
schwerdt-schmidt@his-he.de  
<https://his-he.de/veranstaltungen>

## ■ Interview

**HIS-HE fragt nach: Hans Schneider (Name von der Redaktion geändert), in leitender Funktion im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz an einer Universität tätig, antwortet im Interview.**

**HIS-HE: Welche Bedeutung hat das Thema „Übernahme von Verantwortung“ im dezentralen Leitungsbereich (insbesondere Fachbereiche, Institute, Bibliotheken) für Ihr tägliches Agieren?**

HS: Das Thema „Verantwortung“ wird durch den fortlaufenden Wechsel der Führungskräfte seit einigen Jahren viel bewusster vor Ort wahrgenommen. Hier hat sicherlich ein Paradigmenwechsel stattgefunden, da insbesondere auch die neuberufenen Professoren durch ihre vorherigen Berufsstationen in der gewerblichen Wirtschaft viel stärker für das Thema „Verantwortung – Arbeitssicherheit“ sensibilisiert sind.

Juristisch mag der Begriff „Verantwortung“ treffend sein. De facto suggeriert er aber immer etwas Negatives und führt zu einer gewissen Abwehrreaktion seitens der Führungskräfte. Sprechen wir aber von Aufgaben, die eine Führungskraft wahrzunehmen hat, verlaufen die Gespräche deutlich konstruktiver und weniger konfliktreich.

**Wenn das Thema „Verantwortung“ mit Ihnen diskutiert wird, welcher konkrete Kontext ist das?**

Ca. 80 % der Institutsleitungen ist durchaus bewusst, dass sie Verantwortung haben und dieses auch in Ihrem Institut leben und umsetzen. Vielfach wird uns in diesem Zusammenhang die Frage nach einer privaten Dienst-Haftpflichtversicherung gestellt bzw. wie sich im Unglücksfall die Versicherungsfrage stellt. Aber auch zu Punkten hinsichtlich einer praktikablen Arbeitsschutzorganisation im Institut werden wir um Beratung/Unterstützung gebeten, d. h. wie Aufgaben auf nachrangige Führungskräfte delegiert werden können. Aber auch: Welche Aufgaben hat eine Institutsleitung konkret, um ihrer Verantwortung im Arbeitsschutz nachzukommen? Dabei ist es für meine Abteilung sehr motivierend, wie unser Dienstleistungsangebot vor Ort angenommen wird und somit die Unsicherheit zum Thema „Verantwortung“ genommen werden kann. Wenn wir als Partner in Sachen Arbeitssicherheit wahrgenommen werden, ergibt sich recht häufig eine sehr angenehme Gesprächsatmosphäre mit den Institutsleitungen.

**Ist das immer konfliktfrei?**

Nein, das wäre zu schön. Aber die Konflikte spiegeln sich eher dahingehend wider, dass per se erstmal alles, was von der Verwaltung kommt, für Wissenschaftler kontraproduktiv wahrgenommen wird. Oftmals werden dann irgendwelche Kleinigkeiten zu den eigentlichen Fragestellungen aufgebauscht. Aber auch hier gelingt es uns immer, in einem gegenseitigen Dialog diese Punkte zu erörtern und im Gespräch eine gemeinsame Lösung zu finden bzw. Sachverhalte zu erklären, warum die Verwaltung so handeln muss.

**Sie kennen das aktuell diskutierte Urteil. Wie sehr befassen Sie sich damit?**

Sowohl der mehrjährige juristische Vorlauf als auch das Urteil sind bekannt. Bereits vor 5 bis 6 Jahren haben wir mit einem persönlichen Informationsschreiben an alle Professoren, das vom Präsidenten unterschrieben wurde und bei Neuberufungen vom Präsidenten unterschrieben

wird, auf die Aufgaben einer Professur im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz hingewiesen.

Eine Befassung erübrigt sich damit für uns, weil kein Handlungsbedarf zur Umsetzung bei uns mehr besteht. Im Übrigen hat eine Professur auch Verantwortung bei der Verwaltung der Haushaltsmittel bis hin zur Stellenbewirtschaftung. Betrachtet man also das Urteil aus Sicht des Arbeitsschutzgesetzes und dem gesunden Menschenverstand, hat eine höchstrichterliche Bestätigung der „gefühlten“ Rechtslage stattgefunden.

**Ist Ihre Hochschulleitung auf Sie zugekommen und sieht Handlungsbedarf? Wie haben Sie reagiert?**

Nein, die Hochschulleitung ist nicht auf mich zugekommen. Diesen Prozess der Aufgabenübertragung hatten wir wie bereits erwähnt vor 5 bis 6 Jahren initiiert. Andererseits werden wir in Ruhe die Vielzahl der sich aus dem Urteil ergebenden juristischen Interpretationen abwarten und dann ggf. unser Anschreiben in Absprache mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt redaktionell anpassen.

**Wann greifen Sie auf die Ausführungen der „DGUV Information 213-039 - Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in Hochschulen“ zurück?**

Auf die dortigen Ausführungen greifen wir in der Regel zurück, wenn es um die Gefährdungsbeurteilung und/oder Unterweisung von Studierenden geht, da die Studierenden mehr und mehr in den einzelnen Regelwerken den Beschäftigten gleichgestellt werden.

Die schriftlich fixierte Erweiterung des Personenkreises um Studierende, wird viele Diskussionsprozesse in den Hochschulen neu beleben. Als da z. B. die Kostenübernahme von PSA oder Vorsorgen für Studierende wären.

**Was würde Ihnen am meisten helfen, um das Thema „Verantwortlichkeit“ endgültig langfristig regeln zu können?**

Ad acta wird sich das Thema aufgrund der vielen unterschiedlichen Charaktere, die davon betroffen sind, nie legen lassen. Wichtig ist aus meiner Sicht, dass die Pro-

fessoren wissen, dass sie sich zu jeder Zeit durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit in ihrer Hochschule umfänglich und sachkundig beraten lassen können

**Vielen Dank, Herr Schneider.**

## ■ Rezension

**Prof. Dr. Thomas Wilrich: Sicherheitsverantwortung. Arbeitsschutzpflichten, Betriebsorganisation und Führungskräftehaftung – mit 25 erläuterten Gerichtsurteilen. Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2016. ISBN 978-3-503-17007-4, 272 S., 39,90 Euro.**

Das Buch beginnt mit einem Zitat von Viktor Emil Frankl: „Der Mensch von heute weiß viel – mehr denn je –, und er ist auch für vieles verantwortlich – für mehr denn je; aber wovon er weniger denn je weiß, ist dieses sein Verantwortlichsein.“

Der Autor will durch seine Ausführungen Anregungen geben, wie Verantwortung für Sicherheit in der Praxis umgesetzt werden kann. Neben einer verständlich geschriebenen juristischen Darlegung wird das Buch durch Gerichtsurteile praxisnah aufbereitet. Konkrete Einzelfälle mit ihren spezifischen Hintergründen spiegeln die Vielfalt der Rechtsprechung wider und geben einen Überblick über die rechtlichen Grundsätze.

In sogenannten Grundaussagen des Autors werden zu jedem Abschnitt konkrete Empfehlungen für das Handeln und die Umsetzung zur Wahrnehmung der Sicherheitsverantwortung gegeben. Die Grundelemente (= Schlüsselemente) zur Verantwortungswahrnehmung mit einer sicheren Betriebsorganisation, der Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen mit den sich anschließenden Tätigkeiten – wie der Erstellung von Betriebsanweisungen und der Unterweisung bis hin zur Aufsichtspflicht – werden vorgestellt und erläutert. In seinen Auslegungen bezieht sich Prof. Dr. Wilrich auf die ebenfalls im Buch vorgestellten Gerichtsurteile und stellt die jeweiligen Bezüge her.

Den umfangreichsten Teil des Buches bilden die 25 konkreten Rechtsurteile aus unterschiedlichsten Bereichen. Diese Rechtsfälle werden durch den Autor ausführlich kommentiert. Eine interessante und abwechslungsreiche Lektüre ist damit gegeben.

Zielgruppe sind private Unternehmen sowie auch der öffentliche Dienst. Die Spezifika einer Hochschule können daher verständlicherweise nur bedingt abgebildet werden. Unabhängig davon bietet das Buch eine sehr gute Darstellung und Auslegung, um den eigentlichen und ursprünglichen Sinn von Verantwortung mit Pflichten und Rechten von Arbeitgebern sowie Arbeitnehmern in Einrichtungen gestalten zu können.

Der Autor Prof. Dr. Thomas Wilrich betreibt eine eigene Rechtsanwaltskanzlei und befasst sich intensiv mit dem Thema Verantwortung u. a. hinsichtlich Unternehmensorganisationsrecht. Weiterhin ist er Dozent an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule München. (uk)

HIS:Mitteilungsblatt  
Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz  
27. Jahrgang (erstmalig 1989 als HIS Mitteilungsblatt  
Gefährliche Stoffe und Abfälle in Hochschulen)

Herausgeber:  
HIS-Institut für Hochschulentwicklung e. V.  
Dr. Friedrich Stratmann (fs)

Redaktion:  
Karin Binnewies (kb), Ingo Holzkamm (ih),  
Urte Ketelhön (uk)  
Joachim Müller (jm) – verantwortlich,  
Ralf-Dieter Person (rp), Jana Stibbe (js)

Adresse der Redaktion:  
Goseriede 13a, 30159 Hannover  
Telefon 0511/169929-15, Fax: 0511/169929-64  
E-Mail: j.mueller@his-he.de

Erscheinungsweise und Bezug:  
Vierteljährlich, für Hochschulen und Behörden  
im Hochschulbereich kostenfrei.  
ISSN 2190-7757 HIS:Mitteilungsblatt (Print)  
ISSN 2190-7765 HIS:Mitteilungsblatt (Internet)

Auflage:  
1.150 Exemplare

Gestaltung und Satz:  
Katharina Seng (ks)

Internet:  
[http://www.his-he.de/ab34/infoseite\\_umweltschutz](http://www.his-he.de/ab34/infoseite_umweltschutz)

Hinweis gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz:  
Die für den Versand erforderlichen Daten (Name,  
Anschrift) werden elektronisch gespeichert.